

**Verordnung
zur Durchführung des Thüringer Familienförderungssicherungsgesetzes
(ThürFamFöSiGDVO)
Vom 31. Mai 2006**

Aufgrund des § 9 Abs. 5, des § 12 Abs. 4, des § 14 Abs. 2, des § 16 Abs. 3 und des § 19 Abs. 2 des Thüringer Familienförderungssicherungsgesetzes (ThürFamFöSiG) vom 16. Dezember 2005 (GVBl. S. 365) verordnet das Ministerium für Soziales, Familie und Gesundheit:

**Erster Abschnitt
Förderung von Bildungsangeboten**

§ 1

Art der Förderung

- (1) Gefördert werden können Personalausgaben für eine sozialpädagogische Fachkraft, wenn
1. die Fachkraft ausschließlich für die sozialpädagogische Betreuung der Familien sowie für Vorhaben der Familienerholung und Familienbildung eingesetzt wird und hierzu nach Vorbildung oder Berufserfahrung befähigt und geeignet ist,
 2. die Fachkraft höchstens nach dem Bundesangestelltentarifvertrag für das Beitrittsgebiet -BAT-0- (Land), entsprechenden Nachfolgeregelungen oder nach vergleichbaren Vergütungsregelungen bezahlt wird und
 3. eine die Fachkraft beschäftigende Familienferienstätte durch einen der Arbeitskreise für Familienerholung auf Bundesebene anerkannt ist und dem Arbeitskreis Thüringer Familienferienstätten angehört.
- (2) Gefördert werden können Ausgaben im Rahmen einzelner Bildungsangebote, insbesondere
1. Personalausgaben für Bildungsreferenten und sozialpädagogische Betreuer,
 2. notwendige Sachausgaben,
 3. Fahrkosten für Referenten und sonstige Mitarbeiter entsprechend den Regelungen des Thüringer Reisekostengesetzes,
 4. Kosten für Verpflegung und Unterkunft der Teilnehmer, sofern keine individuellen Zuschüsse zur Familienerholung gewährt werden.

§ 2

Umfang der Förderung

- (1) Die Förderung nach § 1 wird in Form eines nicht rückzahlbaren Zuschusses als Festbetragsfinanzierung im Rahmen einer Projektförderung gewährt. Die Höhe der zweckgebundenen Förderung der Personalausgaben beträgt für die anerkannte hauptamtlich angestellte vollzeitbeschäftigte Fachkraft der Familienferienstätte bei ganzjähriger Beschäftigung 17 900 Euro. Änderungen oder die Aufteilung des zeitlichen Umfangs bedürfen der Zustimmung des Zuwendungsgebers nach § 3 Abs. 1. Für teilzeitbeschäftigte Fachkräfte ist der Festbetrag entsprechend dem Vomhundertsatz zu berechnen, der dem Umfang der Beschäftigung entspricht. Hat der Zuwendungsempfänger Förderung für Zeiträume erhalten, in denen bei ihm keine Personalausgaben für die Fachkraft angefallen sind, so ist diese zurückzuzahlen.
- (2) Der Umfang der Förderung einzelner Bildungsangebote nach § 1 Abs. 2 kann bis zu einem Drittel der förderfähigen Ausgaben zur Durchführung der Bildungsangebote betragen.

§ 3

Förderverfahren

- (1) Die Stiftung "FamilienSinn" ist für die Förderung von Bildungsangeboten zuständig, soweit die Zuständigkeit des örtlichen Trägers der öffentlichen Jugendhilfe nach § 85 Abs. 2 in Verbindung mit § 16 des Achten Buches Sozialgesetzbuch (SGB VIII) begründet ist. Sie hält Antragsformulare bereit und berät die Antragsteller.
- (2) Der Träger hat die geplanten Vorhaben bis zum 30. November des Jahres für das Folgejahr mit einer Kostenkalkulation bei der Stiftung "FamilienSinn" anzuzeigen.
- (3) Der Antrag für jedes Einzelvorhaben ist grundsätzlich spätestens bis sechs Wochen vor Beginn des Vorhabens mit Angaben zu Konzeption, Kosten und Zeitrahmen bei der Stiftung "FamilienSinn" einzureichen.
- (4) Träger von Familienbildungsvorhaben, die im laufenden Haushaltsjahr mindestens zehn Angebote planen, können aus Gründen der Zweckmäßigkeit und der Verwaltungsvereinfachung eine Förderpauschale beantragen, soweit dies einer wirtschaftlichen und sparsamen Verwendung der Fördermittel Rechnung trägt. Der Antrag hat Konzeption, Umfang und Kosten der Vorhaben zu enthalten.
- (5) Im Rahmen der Förderpauschale nach Absatz 4 können aus den bewilligten Mitteln weitere Vorhaben der Familienbildung finanziert werden, die zum Zeitpunkt der Beantragung noch nicht verbindlich planbar waren. Ausgabenerhöhungen bei einzelnen Vorhaben können nach vorheriger Zustimmung der Stiftung "FamilienSinn" mit Ausgabenminderungen bei anderen Vorhaben

ausgeglichen werden. Ist abzusehen, dass die bewilligten Landesmittel nicht verausgabt werden können, ist dies der Stiftung unverzüglich mitzuteilen. Bis zum 30. September des laufenden Haushaltsjahres ist der Stiftung "FamilienSinn" eine verbindliche Mitteilung über die im Haushaltsjahr voraussichtlich tatsächlich benötigten Mittel der bewilligten Förderpauschale vorzulegen. (6) Der geförderte Träger hat der Stiftung "FamilienSinn" spätestens drei Monate nach Beendigung des Vorhabens, im Fall der Förderpauschale nach Absatz 4 drei Monate nach Beendigung des Haushaltsjahres, einen Nachweis über die zweckentsprechende Verwendung der Mittel vorzulegen. Dieser besteht aus einem zahlenmäßigen Nachweis mit entsprechenden Belegen und einem Sachbericht. Die Stiftung "FamilienSinn" oder ein von ihr Beauftragter prüft die Verwendungsnachweise. Das Prüfungsrecht des Rechnungshofs nach § 91 der Thüringer Landeshaushaltsordnung (ThürLHO) bleibt unberührt.

Zweiter Abschnitt **Förderung von Familienerholung und Familienfreizeit**

§ 4

Anforderungen an das Familieneinkommen

(1) Eine Familienerholung oder Familienfreizeit kann gefördert werden, wenn das in den letzten drei Monaten vor der Antragstellung durchschnittlich erzielte Familiennettoeinkommen das Eineinhalbfache der aufgrund des § 28 Abs. 2 Satz 1 des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch bestimmten Regelsätze nicht übersteigt. Übersteigt das monatliche Familiennettoeinkommen die Einkommensgrenze um bis zu 10 vom Hundert, so wird die Förderung um die Hälfte des übersteigenden Betrags gekürzt. Für allein Erziehende tritt an die Stelle des Eineinhalbfachen das Zweifache des Regelsatzes eines Haushaltsvorstands.

(2) Das Nettoeinkommen im Sinne des Absatzes 1 setzt sich zusammen aus dem Bruttoeinkommen der Familienmitglieder zuzüglich Wohngeld, Ausbildungsbeihilfen und sonstigen Einkünften, abzüglich der Einkommensteuern, Sozialversicherungsbeiträge, festgesetzten und erfüllten Unterhaltsleistungen sowie der Ausgaben für eine angemessene Unterkunft. Die Obergrenze anrechenbarer Wohnflächen richtet sich nach § 19 Abs. 1 des Gesetzes über die soziale Wohnraumförderung vom 13. September 2001 (BGBl. I S. 2376) in der jeweils geltenden Fassung. Kindergeld, Bundeserziehungsgeld und Erziehungsgeld nach dem Thüringer Erziehungsgeldgesetz in der Fassung vom 3. Februar 2006 (GVBl. S. 46) in der jeweils geltenden Fassung sind keine sonstigen Einkünfte nach Satz 1. Personen, die in eheähnlicher Gemeinschaft leben, dürfen hinsichtlich der Voraussetzungen und des Umfangs der Förderung von Familienerholung und Familienfreizeit nicht besser gestellt werden als Ehegatten.

§ 5

Anforderungen an die Unterkunft oder den Veranstaltungsort

Die Familienerholung oder Familienfreizeit kann in einer öffentlich geförderten Familienferienstätte oder in sonstigen familiengerechten Einrichtungen in Deutschland stattfinden. Die sonstigen Einrichtungen sollen insbesondere nach ihrer örtlichen Lage, ihrer räumlichen Ausstattung und den vorhandenen Freizeitangeboten Möglichkeiten für familiengerechten Urlaub in der Gemeinschaft mit anderen Familien bieten und bei Bedarf eine sozialpädagogische Betreuung gewährleisten. Auf die Belange von Familien, in denen Menschen mit Behinderung leben, ist besonders Rücksicht zu nehmen.

§ 6

Anforderungen an die Dauer der Maßnahme

Die Familienerholung oder Familienfreizeit kann nur gefördert werden, wenn sie zusammenhängend mindestens drei Kalendertage und höchstens 18 Kalendertage dauert. Anreise- und Abreisetag gelten zusammen als ein Kalendertag.

§ 7

Förderart, Förderhöhe, Förderhäufigkeit

(1) Die Förderung erfolgt im Rahmen einer Projektförderung als Festbetragsfinanzierung in Form eines nicht rückzahlbaren Betrags in folgender Höhe:

1. pro Tag für jeden Elternteil und für das erste und das zweite Kind je 8 Euro,
2. pro Tag für das dritte und jedes weitere Kind je 10 Euro,
3. als zusätzliche tägliche Leistung je Angehörigen mit Behinderung 10 Euro.

(2) Familienerholung oder Familienfreizeit kann grundsätzlich alle zwei Jahre gefördert werden.

§ 8

Förderverfahren von Familienerholung und Familienfreizeit

(1) Die Stiftung "FamilienSinn" ist für die Förderung von Familienerholung und Familienfreizeit zuständig, soweit die Zuständigkeit des überörtlichen Trägers der öffentlichen Jugendhilfe nach § 85 Abs. 2 in Verbindung mit § 16 SGB VIII begründet ist. Sie hält Antragsformulare bereit und berät die Antragsteller.

(2) Der Förderantrag soll spätestens vier Wochen vor Beginn der Maßnahme der Stiftung "FamilienSinn" zugegangen sein. Später als sieben Kalendertage vor Beginn des Vorhabens zugegangene Anträge werden nicht berücksichtigt; maßgeblich ist der

Poststempel. Der Antrag ist von einer natürlichen Person, die nach dem bürgerlichen Recht geschäftsfähig ist, zu stellen. Er ist zu stellen, bevor der Antragsteller sich vertraglich wegen der Maßnahme gebunden hat. Das Vorliegen der Fördervoraussetzungen ist entsprechend dem Antragsformular durch geeignete Unterlagen nachzuweisen.

(3) Der Förderungsempfänger hat umgehend, spätestens jedoch sechs Wochen nach Ende der bewilligten Maßnahme der Stiftung "FamilienSinn" einen Nachweis über die zweckentsprechende Verwendung der Mittel vorzulegen. Als Nachweis gilt die Bestätigung durch die Familienferienstätte auf dem Vordruck der Stiftung "FamilienSinn".

(4) Die Prüfungsrechte des Rechnungshofs nach § 91 ThürLHO oder seiner mit der Prüfung beauftragten Rechnungsprüfungsstellen nach § 88 Abs. 1 ThürLHO bleiben unberührt.

(5) Für die Bewilligung, Auszahlung und Abrechnung der Förderung sowie für den Nachweis und die Prüfung ihrer Verwendung, die Aufhebung des Förderbescheids und die Rückforderung der gewährten Förderung gelten die §§ 45, 47 und 50 des Zehnten Buches Sozialgesetzbuch (SGB X).

§ 9

Mitwirkungspflichten der Wohlfahrts- und Familienverbände im Rahmen der Förderung

Die Wohlfahrts- und Familienverbände beraten die Familien möglichst wohnortnah über die Fördervoraussetzungen und leisten bei der Antragstellung Unterstützung.

Dritter Abschnitt **Förderung von Familienverbänden**

§ 10

Art und Umfang der Förderung

(1) Förderfähig sind die im Haushaltsjahr anfallenden Personalausgaben für einen Geschäftsführer und eine Verwaltungskraft sowie Sachausgaben für die Führung der Geschäftsstelle des Familienverbands. Die Gesamtfinanzierung der Geschäftsstelle muss gesichert sein. Die Landesförderung erfolgt als Projektförderung im Wege einer Festbetragsfinanzierung. In Abhängigkeit von den förderfähigen Gesamtkosten kann ein Festbetrag bis zur Höhe des sich aus einem übereinstimmend von den im Arbeitskreis Thüringer Familienorganisationen zusammengeschlossenen Familienorganisationen vorgeschlagenen Verteilerschlüssel ergebenden Betrags gewährt werden. Der Arbeitskreis Thüringer Familienorganisationen hat dem Verteilerschlüssel eine Bewertung der Ziele des Verbands nach § 13 Abs. 2 ThürFam- FöSiG zugrunde zu legen.

(2) Personalausgaben nach Absatz 1 Satz 1 sind:

1. Vergütungen und sonstige Leistungen nach den Vergütungsregelungen des BAT-0 (Land), nach entsprechenden Nachfolgeregelungen oder nach vergleichbaren Vergütungsregelungen und
2. Arbeitgeberanteile zur Sozialversicherung nach den gesetzlichen Vorschriften.

Es ist zu gewährleisten, dass die Beschäftigten der Familienverbände finanziell nicht besser gestellt werden, als vergleichbare Landesbedienstete.

(3) Sachausgaben nach Absatz 1 Satz 1 sind die notwendigen Aufwendungen für

1. Miete und Mietnebenkosten bis zur Höhe der ortsüblichen Miete,
2. Heizung, Strom, Gas und Wasser,
3. Büro- und Schreibbedarf,
4. Porto- und Fernspreckgebühren,
5. Fachbücher und Zeitschriften,
6. Erst- und Ersatzbeschaffung von Büroeinrichtung und –maschinen sowie Instandhaltung der Räume in angemessenem Umfang und
7. Öffentlichkeitsarbeit, Tagungen und Reisekosten nach Maßgabe des Thüringer Reisekostengesetzes.

§ 11

Mitwirkungspflichten

Der Antrag stellende Familienverband hat seine regionalen und überregionalen Aktivitäten in einem jährlichen Tätigkeitsbericht der Stiftung "FamilienSinn" nachzuweisen.

§ 12

Förderverfahren

(1) Die Stiftung "FamilienSinn" ist für die Förderung von Familienverbänden zuständig, soweit die Zuständigkeit des überörtlichen Trägers der öffentlichen Jugendhilfe nach § 85 Abs. 2 in Verbindung mit § 16 SGB VIII begründet ist. Sie hält Antragsformulare bereit und berät die Antragsteller.

(2) Der Förderantrag ist schriftlich bis zum 30. November des Jahres für das Folgejahr zu stellen. Dem Antrag ist ein aktuelles Votum des Arbeitskreises Thüringer Familienorganisationen über die Förderfähigkeit und die Förderhöhe des Familienverbands beizufügen.

- (3) Veränderungen der im Förderantrag eingesetzten Fachpersonalkosten sind durch den Träger bis Ende September des Förderjahres bei der Stiftung "FamilienSinn" anzuzeigen.
- (4) Der Familienverband hat bis zum 1. März des der Förderung folgenden Jahres einen Nachweis mit Belegen über die zweckentsprechende Verwendung der Mittel zu erbringen. Dieser besteht aus einem zahlenmäßigen Nachweis der geförderten Personal- und Sachkosten laut Formblatt mit Belegen und einem Tätigkeitsbericht. Soweit Honorarkräfte gefördert werden, ist vom Familienverband eine Aufzeichnung über die geleisteten Stunden zu führen. Belege sind mindestens fünf Jahre aufzubewahren.
- (5) Die Stiftung "FamilienSinn" hat das Recht, die Verwendung der Mittel bei dem Familienverband selbst zu prüfen oder durch Beauftragte prüfen zu lassen. Das Prüfungsrecht des Rechnungshofs nach § 91 ThürLHO bleibt unberührt.

Vierter Abschnitt Förderung von Familienzentren

§ 13

Anforderungen an das Familienzentrum

Ein Familienzentrum wird nach Maßgabe des Landeshaushalts gefördert, wenn

1. sein Standort einen Beitrag zur regionalen Ausgewogenheit im Sinne einer Netzstruktur für ganz Thüringen leistet,
2. ein hauptamtlich tätiger Leiter und eine hauptamtlich vollbeschäftigte sozialpädagogische Fachkraft tätig sind; eine vollbeschäftigte sozialpädagogische Fachkraft kann durch teilzeitbeschäftigte Fachkräfte ersetzt werden,
3. der Leiter über einen Abschluss als Diplomsozialarbeiter/Diplomsozialpädagoge, als Diplomsozialwirt oder über einen vergleichbaren Fachhochschul- oder Hochschulabschluss im Sozialwesen verfügt; Fachkräfte mit vergleichbaren Abschlüssen können auf Antrag durch die Stiftung "FamilienSinn" als geeignet anerkannt werden; der Leiter soll dazu befähigt sein, die geschäftsführende Leitung des Familienzentrums selbständig wahrzunehmen und die Arbeitsplanung und die inhaltlichen Schwerpunkte sowie die konkreten Maßnahmen zu entwickeln und umzusetzen,
4. die sozialpädagogische Fachkraft über einen Abschluss entsprechend dem Thüringer Sozialberufe-Anerkennungsgesetz in der Fassung vom 20. Juli 2005 (GVBl. S. 296) in der jeweils geltenden Fassung verfügt und die Leitung bei der Entwicklung der Angebote und der Durchführung des Programms unterstützt; Fachkräfte mit vergleichbaren Fachhochschul- oder Hochschulabschlüssen, insbesondere in der Erziehungswissenschaft, können auf Antrag durch die Stiftung "FamilienSinn" als geeignet anerkannt werden.

§ 14

Berücksichtigung in der örtlichen Jugendhilfeplanung

Ein Familienzentrum kann vom Land grundsätzlich nur gefördert werden, wenn es in die örtliche Jugendhilfeplanung nach § 80 SGB VIII aufgenommen wurde. Sind mehrere Einrichtungen in der Jugendhilfeplanung vorgesehen, hat der Antragsteller nachzuweisen, welche Priorität der örtliche Träger der öffentlichen Jugendhilfe der Einrichtung, für die die Förderung beantragt wird, einräumt. Die durch den örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe festgelegte Rangfolge ist für die Förderentscheidung der Stiftung "FamilienSinn" bindend. Eine angemessene Finanzierungsbeteiligung des örtlichen Trägers der öffentlichen Jugendhilfe an den förderfähigen Ausgaben soll angestrebt werden.

§ 15

Art und Höhe der Förderung

- (1) Die Förderung erfolgt in Form eines nicht rückzahlbaren Zuschusses als Festbetragsfinanzierung im Rahmen einer Projektförderung.
- (2) Die Höhe der Förderung für Personal- und Sachausgaben nach § 16 Abs. 2 ThürFamFöSiG beträgt pro Haushaltsjahr und Familienzentrum bis zu 41 000 Euro.

§ 16

Förderverfahren

- (1) Die Stiftung "FamilienSinn" ist für die Förderung von Familienzentren zuständig, soweit die Zuständigkeit des überörtlichen Trägers der öffentlichen Jugendhilfe nach § 85 Abs. 2 in Verbindung mit § 16 SGB VIII begründet ist. Sie hält Antragsformulare bereit und berät die Antragsteller.
- (2) Der Förderantrag ist schriftlich bis zum 30. November des Jahres für das Folgejahr zu stellen. Eine ausführliche Konzeption, ein Kosten- und Finanzierungsplan sowie die Nachweise nach § 14 sind beizufügen.
- (3) Das Familienzentrum hat der Stiftung "FamilienSinn" spätestens zum 30. Juni des der Förderung folgenden Jahres einen Nachweis über die zweckentsprechende Verwendung der Fördermittel vorzulegen. Dieser besteht aus einem zahlenmäßigen Nachweis der geförderten Ausgaben mit entsprechenden Belegen und einem Sachbericht. Die Stiftung "FamilienSinn" oder ein von ihr Beauftragter prüft die Verwendungsnachweise.
- (4) § 8 Abs. 5 gilt entsprechend. Die Stiftung "FamilienSinn" ist berechtigt, Bücher, Belege und sonstige Geschäftsunterlagen anzufordern und zu prüfen sowie die ordnungsgemäße Verwendung durch örtliche Erhebungen zu prüfen oder durch Beauftragte

nach § 44 Abs. 1 Satz 3 ThürLHO prüfen zu lassen. Die Prüfungsrechte des Rechnungshofs nach § 91 ThürLHO oder seiner mit der Prüfung beauftragten Rechnungsprüfungsstellen nach § 88 Abs. 1 ThürLHO bleiben hiervon unberührt.

Fünfter Abschnitt Pauschale Förderung

§ 17

Pauschale für mehrere Maßnahmen

(1) Auf Antrag können mehrere Maßnahmen aus allen oder einigen Förderbereichen des Ersten, Dritten und Vierten Abschnitts durch eine gemeinsame Pauschale gefördert werden, wenn sie durch einen Träger oder einen Trägerverbund beantragt werden. Die Gewährung einer Pauschale schließt die Gewährung weiterer Fördermittel aus dem Ersten, Dritten und Vierten Abschnitt an den gleichen Träger oder die Träger des gleichen Trägerverbundes aus. Die Pauschale darf nicht höher als die anzunehmende Summe der Förderung der einzelnen Maßnahmen liegen. Umwidmungen von Maßnahmen durch den Antragsteller innerhalb der Förderbereiche des Ersten, Dritten und Vierten Abschnitts sind im Rahmen der Pauschale und des Förderzeitraums zulässig, wenn sie der Stiftung "FamilienSinn" zuvor angezeigt werden.

(2) Die Stiftung "FamilienSinn" ist für die Förderung von mehreren Maßnahmen nach Absatz 1 zuständig, soweit die Zuständigkeit des überörtlichen Trägers der öffentlichen Jugendhilfe nach § 85 Abs. 2 in Verbindung mit § 16 SGB VIII begründet ist.

(3) Für die Bewilligung, Auszahlung und Abrechnung der Fördermittel sowie für den Nachweis und die Prüfung ihrer Verwendung, die Aufhebung des Förderbescheids und die Rückforderung der gewährten Förderung gelten die §§ 45, 47 und 50 SGB X. § 16 Abs. 4 Satz 2 und 3 gilt entsprechend.

Sechster Abschnitt Förderung von Investitionen

§ 18

Art und Umfang der Förderung von Investitionen

(1) Gefördert werden können

1. Vorhaben des Neu- oder Erweiterungsbaus, des Aus- oder Umbaus, der Sanierung sowie der Modernisierung von Einrichtungen und

2. Vorhaben der technischen und inventarmäßigen Ausstattung von Einrichtungen nach § 18 ThürFamFöSiG.

Vorhaben der Bauunterhaltung werden nicht gefördert. Die fördermittelfähigen Ausgaben nach Satz 1 Nr. 1 sollen 10 000 Euro, die nach Satz 1 Nr. 2 5 000 Euro übersteigen. Bei Vorhaben, die Satz 1 Nr. 1 und 2 umfassen, sind Ausgaben von mindestens 10 000 Euro förderfähig.

(2) Eine Landesförderung ist grundsätzlich nur möglich, wenn der örtliche Träger der öffentlichen Jugendhilfe das Vorhaben nach Absatz 1 ebenfalls fördert.

(3) Die Förderung wird in Form eines nicht rückzahlbaren Zuschusses im Rahmen einer Projektförderung als Anteilfinanzierung gewährt. Beteiligen sich mehrere Fördermittelgeber an der Finanzierung, so ist über die Finanzierungsart und die Höhe der Finanzierung Einvernehmen herbeizuführen.

§ 19

Anforderungen an das Vorhaben

(1) Die Bildung in sich geschlossener und funktionsfähiger Bauabschnitte ist zulässig. Bei der Bildung solcher Abschnitte muss bei Planung des ersten Bauabschnitts sichergestellt werden, dass die weiteren Bauabschnitte ohne unvertretbare Mehrkosten angefügt werden können.

(2) Neu- oder Erweiterungsbauten sollen so gestaltet werden, dass sie auch für Menschen mit Behinderungen zugänglich und benutzbar sind; bei Vorhaben des Aus- und Umbaus sowie der Sanierung jedoch nur, soweit dies wirtschaftlich vertretbar ist.

(3) Bei der Vergabe von Aufträgen und der Durchführung der Vorhaben sollen umweltfreundliche und gesundheitlich unbedenkliche Werkstoffe und Verfahren berücksichtigt werden. Insbesondere gilt dies für Produkte mit dem Umweltzeichen.

(4) Für das Vorhaben sind die jeweiligen fachlichen Vorschriften und behördlichen Auflagen für Planung, Bau, Ausstattung und Betrieb zu beachten. Entsprechende fachliche Empfehlungen sind zu beachten.

(5) Das Vorhaben muss sich nach dem Bedarf richten und bestehende Planungen berücksichtigen. Bau- und betriebstechnische Auflagen sind zu beachten.

(6) Die Vorhaben dürfen grundsätzlich erst nach Bewilligung der Förderung begonnen werden.

§ 20

Eigenmittel und nicht förderfähige Ausgaben

- (1) Mit der Förderung muss die Gesamtfinanzierung des Vorhabens gesichert sein. Die Eigenmittel des Fördermittelempfängers müssen durch Bankbestätigung oder in sonstiger geeigneter Weise nachgewiesen werden.
- (2) Unentgeltliche Arbeitsleistungen für Baumaßnahmen, die bei Familieneinrichtungen und Einrichtungen der Familienhilfe von freien Trägern, im Übrigen von Trägern der freien Jugendhilfe erbracht werden, können als Eigenanteil an der Finanzierung anerkannt werden, wenn
 1. die nicht baren Eigenleistungen durch Berechnung des bauleitenden Architekten betraglich nachgewiesen oder durch einen Bausachverständigen bestätigt werden und dieser außerdem ausdrücklich schriftlich bestätigt hat, dass die Eigenleistungen fachtechnisch einwandfrei vom Fördermittelempfänger erbracht werden können und
 2. der Fördermittelempfänger sich schriftlich verpflichtet, die Leistungen zu erbringen und diese nachzuweisen.
- (3) Die Höhe der Eigenleistung wird wie eine vergleichbar angebotene Fremdleistung bewertet, kann aber höchstens in Höhe von einem Drittel der förderfähigen Ausgaben als Eigenanteil des Trägers anerkannt werden.
- (4) Nicht förderfähig sind Aufwendungen für
 1. die Teile der Einrichtung, die nicht deren Zweckbestimmung dienen,
 2. den Wert des Baugrundstücks (Kostengruppe 110 - DIN 276),
 3. die Erwerbskosten von Baugrundstücken und aufstehenden Gebäuden,
 4. die Beschaffung und Verzinsung von Finanzierungsmitteln (Kostengruppe 760 - DIN 276),
 5. die nicht maßnahmebedingte Bauunterhaltung und Instandsetzung,
 6. die öffentlichen Erschließungskosten (Kostengruppe 220 - DIN 276),
 7. die Maklerprovision (Kostengruppe 124 - DIN 276),
 8. die Abbruchmaßnahmen (Kostengruppe 212 - DIN 276),
 9. die Umsatzsteuer, soweit sie als Vorsteuer absetzbar ist.Die DIN-Normen, auf die in Satz 1 verwiesen wird, sind im Beuth-Verlag GmbH, Berlin und Köln, erschienen und beim Deutschen Patentamt in München archivmäßig niedergelegt.

§ 21

Beteiligung des Staatsbauamtes

- (1) Bei Bauvorhaben hat die Stiftung "FamilienSinn" das örtlich zuständige Staatsbauamt grundsätzlich zu beteiligen.
- (2) Das Staatsbauamt prüft auch Wirtschaftlichkeit und Zweckmäßigkeit der Planung sowie die Angemessenheit der Ausgaben.

§ 22

Anmeldung des Vorhabens

- (1) Der Träger hat das für das Folgejahr geplante Vorhaben vor Planungsbeginn und Antragstellung bis zum 31. Oktober des laufenden Jahres bei der Stiftung "FamilienSinn" anzumelden.
- (2) Die schriftliche Anmeldung ist in zweifacher Ausfertigung einzureichen und hat insbesondere zu enthalten:
 1. eine Schilderung der Notwendigkeit des geplanten Vorhabens unter Zugrundelegung des Bedarfs,
 2. eine zusammenfassende, kurze Beschreibung des Vorhabens, insbesondere hinsichtlich Standort, Kapazität, Raumprogramm und Ausstattung,
 3. die voraussichtlichen Ausgaben sowie die Finanzierungsplanung sowie
 4. die Angabe, wann das Vorhaben verwirklicht werden soll.
- (3) Die Stiftung "FamilienSinn" entscheidet über die Anmeldung nach Anhörung des Trägers und nach Zustimmung des für die Familienförderung zuständigen Ministeriums. Die Entscheidung enthält die Mitteilung, dass entweder das Vorhaben in die Förderungsplanung einbezogen wird oder mit einer Förderung nach dieser Verordnung für das kommende Haushaltsjahr nicht zu rechnen ist. Die Mitteilung, dass das Vorhaben in die Förderungsplanung einbezogen wird, und die Aufforderung zur Antragstellung begründen keine Verpflichtung der Stiftung "FamilienSinn", das Vorhaben tatsächlich zu fördern.
- (4) Wird ein in die Förderungsplanung einbezogenes Vorhaben aufgegeben, zurückgestellt oder wesentlich verändert oder ergeben sich neue Finanzierungsmöglichkeiten, die die Finanzierungsplanung verändern, so ist dies der Stiftung "FamilienSinn" umgehend mitzuteilen.
- (5) Der Träger des Vorhabens hat innerhalb von zwei Monaten nach der Aufforderung nach Absatz 3 Satz 3 der Stiftung "FamilienSinn" schriftlich zu bestätigen, dass mit der Planung des Vorhabens begonnen worden ist. Die Stiftung "FamilienSinn" ist berechtigt, das Vorhaben aus der Förderungsplanung zu streichen, falls die Bestätigung nicht fristgemäß erfolgt.

§ 23

Förderverfahren von Investitionen

- (1) Die Stiftung "FamilienSinn" ist für die Förderung von Investitionen für Einrichtungen nach § 18 ThürFamFöSiG zuständig, soweit die Zuständigkeit des überörtlichen Trägers der öffentlichen Jugendhilfe nach § 85 Abs. 2 in Verbindung mit § 16 SGB VIII begründet ist.
- (2) Der Antrag auf Förderung hat insbesondere zu enthalten:

1. einen Finanzierungsplan mit aufgliederter Berechnung der mit dem Zuwendungszweck zusammenhängenden Ausgaben, einer Übersicht über die beabsichtigte Finanzierung sowie der verbindlichen schriftlichen Bestätigung über die Übernahme und Höhe des Finanzierungsanteils Dritter,
2. eine Erklärung darüber, ob der Fördermittelempfänger allgemein oder für das betreffende Vorhaben zum Vorsteuerabzug nach § 15 des Umsatzsteuergesetzes berechtigt ist; im Falle der Berechtigung zum Vorsteuerabzug ist die Mehrwertsteuer gesondert auszuweisen,
3. einen Nachweis, dass der Zuwendungsempfänger
 - a) Eigentümer,
 - b) Erbbauberechtigter des Grundstücks,
 - c) Inhaber eines grundbuchrechtlich gesicherten Nutzungsrechts oder,
 - d) falls sich das Grundstück im Eigentum einer Gebietskörperschaft befindet, im Besitz eines auf mindestens 25 Jahre, bei Vorhaben kleineren Umfangs im Besitz eines auf mindestens 15 Jahre abgeschlossenen Pacht-, Miet- oder Nutzungsvertrags ist; als Vorhaben kleineren Umfangs gelten solche, bei denen die Zuwendung des Landes den Betrag von 25 000 Euro nicht übersteigt; befindet sich das Grundstück nicht im Eigentum einer Gebietskörperschaft, beträgt die erforderliche Vertragslaufzeit immer mindestens 25 Jahre.
- (3) Die Auszahlung der Zuwendung oder von Teilbeträgen davon ist mit Formblatt entsprechend den Regelungen des Zuwendungsbescheids bei der Bewilligungsbehörde abzurufen.
- (4) Die erforderlichen Formblätter können bei der Stiftung "FamilienSinn" angefordert werden.
- (5) Die Prüfung des Verwendungsnachweises obliegt der Stiftung "FamilienSinn", der der Verwendungsnachweis nebst Unterlagen einzureichen ist. Bei der Prüfung ist das örtlich zuständige Staatsbauamt einzuschalten, das gegebenenfalls, nach besonderer Regelung im Zuwendungsbescheid, die bauliche oder anderweitige technische Prüfung des Verwendungsnachweises vornimmt.
- (6) Der Verwendungsnachweis ist nach vorgegebenem Formblatt zu erstellen und der Stiftung "FamilienSinn" bis zu dem im Fördermittelbescheid festgelegten Termin einzureichen.
- (7) Dem Verwendungsnachweis sind insbesondere beizufügen:
 1. bei Hochbauten die Berechnung der Flächen- und Rauminhalte nach DIN 276 und, soweit nicht im Fördermittelbescheid hierauf verzichtet wurde, den auf dem dafür vorgegebenen Formblatt der Stiftung "FamilienSinn" erstellten Planungs- und Kostendaten,
 2. mit der Bauausführung übereinstimmende Bauzeichnungen, in der Regel im Maßstab 1:100.
 Belege sind dem Verwendungsnachweis nur auf besondere Anforderung beizufügen. Die Übereinstimmung der Beträge mit den Büchern und Belegen ist von den für die Bauausführung Verantwortlichen zu bescheinigen.
- (8) § 16 Abs. 4 Satz 2 und 3 gilt entsprechend.

§ 24

Rückforderung von Investitionsfördermitteln

- (1) Werden Gegenstände, die ganz oder teilweise mit der Zuwendung erworben oder hergestellt werden, nicht mehr zweckentsprechend verwendet oder wird über sie vor Ablauf der in Satz 2 genannten Bindungsfristen verfügt, entscheidet die Stiftung "FamilienSinn" über die vollständige oder teilweise Aufhebung des Fördermittelbescheids und die Rückforderung der bewilligten Fördermittel. Dabei ist von einer Zweckbindung
 1. bei unbeweglichen sowie bei beweglichen Gegenständen, deren Anschaffungswert 50 000 Euro übersteigt, von 25 Jahren,
 2. bei technischen Geräten von drei Jahren und
 3. bei Möbeln und sonstigen beweglichen Gegenständen von zehn Jahren
 auszugehen, sodass sich die Rückforderung in den Fällen nach den Nummern 1 oder 3 je Jahr zweckentsprechender Verwendung der Gegenstände regelmäßig um 4 beziehungsweise 10 vom Hundert der Zuwendung mindert.
- (2) Der dem Land entstehende Rückzahlungsanspruch ist von dem Tage an, von dem die Gegenstände nicht mehr zweckentsprechend verwendet werden oder von dem über sie vor Ablauf der Bindungsfrist nach Absatz 1 Satz 2 anderweitig verfügt wird,
 1. bei Familieneinrichtungen und Einrichtungen der Familienhilfe nach § 49a Abs. 3 Satz 1 des Thüringer Verwaltungsverfahrensgesetzes mit 6 vom Hundert,
 2. bei Einrichtungen der Jugend- und Jugendsozialarbeit sowie bei Einrichtungen der Erziehungshilfe nach § 50 Abs. 2a SGB X mit 5 vom Hundert über dem jeweiligen Basiszinssatz der Deutschen Bundesbank für das Jahr zu verzinsen.
- (3) Der Rückforderungsanspruch ist durch Eintragung einer Grundschuld dinglich zu sichern, wenn der Fördermittelempfänger Eigentümer oder Erbbauberechtigter des Grundstücks ist und die Zuwendung des Landes den Betrag von 10 000 Euro übersteigt. Bei Gebietskörperschaften, anderen Körperschaften des öffentlichen Rechts sowie kirchlichen Körperschaften des öffentlichen Rechts kommt regelmäßig keine dingliche Sicherung des Rückforderungsanspruchs durch ein Grundpfandrecht in Betracht.

Siebter Abschnitt
Schlussbestimmungen

§ 25
Gleichstellungsbestimmung

Status- und Funktionsbezeichnungen in dieser Verordnung gelten jeweils in männlicher und weiblicher Form.

§ 26
In-Kraft-Treten, Außer-Kraft-Treten

- (1) Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft und mit Ablauf des 31. Dezember 2011 außer Kraft.
- (2) Gleichzeitig mit dem In-Kraft-Treten nach Absatz 1 treten
1. die Richtlinien zur Förderung von Vorhaben der Familienbildung vom 14. Juli 2000 (StAnz Nr. 40 S. 1941) mit Änderungen vom 22. April 2005 (StAnz Nr. 21 S. 951),
 2. die Neufassung der Richtlinie für die Gewährung individueller Zuschüsse zur Förderung der Familienerholung vom 12. August 2003 (StAnz Nr. 35 S. 1661),
 3. die Richtlinien zur Förderung von Familienverbänden vom 11. Mai 1995 (StAnz Nr. 22 S. 900), zuletzt mit Änderungen vom 22. April 2005 (StAnz Nr. 21 S. 951),
 4. die Neufassung der Richtlinien zur Förderung von Familienzentren vom 12. August 2003 (StAnz Nr. 35 S. 1663) und
 5. Abschnitt II (Familieneinrichtungen und Einrichtungen der Familienhilfe) der Richtlinie zur investiven Förderung im Fachbereich Familie und Kinder- und Jugendhilfe vom 21. März 2005 (StAnz Nr. 16 S. 767) mit Änderungen vom 22. April 2005 (ThürStAnz Nr. 21/2005 S. 951)
- außer Kraft.

Erfurt, den 31. Mai 2006
Der Minister für Soziales,
Familie und Gesundheit
Klaus Zeh